

Nachrichten vom Landtage.

Sieben und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 7. Juni 1833.
(Beschluß.)

Der §. 40. lautet:

„Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen in der Familie des Dienstherrn, z. B. bei eintretenden Krankheiten, wodurch die gewöhnliche Ordnung des Hauses gestört wird, jedes im Hause befindliche Gesinde, wenn es auch für gewöhnlich dazu nicht angestellt ist, bei den nothwendigen Dienstverrichtungen und Arbeiten mit Hand anzulegen und z. B. abwechselnd der Krankenpflege bei Tag oder Nacht sich mit zu unterziehen schuldig. Auf gleiche Weise ist in der Erndte nöthigenfalls, z. B. bei bedenklicher Witterung, das sämtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde beim Binden, Aufladen, Einfahren und Einspeichern des Getreides oder Heues zu helfen verbunden.“

Die Deputation schlägt folgende Fassung für diesen §. vor:

„Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen des Dienstherrn gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideerndte das sämtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen, und auch bei solchen Handarbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.“

Das vom Abg. v. Thielau beantragte Amendement:

„Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen des Dienstherrn gestört wird, ingleichen bei unaufschiebbaren dringenden Arbeiten in der Wirthschaft jeder Dienstherr ohne Unterschied die nöthige Dienstverrichtung zu übernehmen, und auch bei solchen Arbeiten Hand anzulegen schuldig, für die er eigentlich nicht angestellt ist,“ wurde nicht hinlänglich unterstützt.

Der Abg. v. Könnert bemerkte in Beziehung auf die Redaction, daß man statt „Dienstherrn“ „Dienstherrschaft“ setze, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Noch hatte der Abg. Lattermann eine bestimmte Fassung in Beziehung auf die Krankenpflege Seiten der Dienstherrn gewünscht, um das Gesinde nicht zu hart zu drücken, und der Abg. D. Haase will daher auf §. 77. Bezug genommen haben wissen. Beide Anträge erhielten jedoch keine Folge, und es wurde das Deputationsgutachten mit der vom Abgeordneten v. Könnert vorgeschlagenen Redaction angenommen.

Sonach schritt man zur Berathung über §. 41.

„Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.“

Die Deputation hatte dabei nichts zu erinnern.

Der Abg. Puttrich beantragt nach dem Worte: „der Herrschaft“ hinzuzusetzen: „und die von ihr beauftragte Person,“ wogegen sich der Abg. Eisenstuck erklärt, indem man ihn bei

wenigstens zwanzig §§. setzen müsse, und es bedenklich sei, wenn er einmal ausbliebe.

Dies Amendement wurde zwar unterstützt, jedoch von der Kammer nicht angenommen.

D. Haase stimmt für den Wegfall des ganzen §., da er überflüssig sei; Abg. Art ist derselben Meinung, und bemerkt noch hinzu, daß dieses Gesetz ohnedies voluminös genug werde; die Abgeordneten Meißel und Rour erklären sich jedoch auf das Bestimmteste gegen diesen Antrag, und die Frage: ob die Kammer dem Zusatz zu §. 41. beitreten wolle, wurde verneint.

§. 42. heißt:

„Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.“

Die Fassung der Deputation beschränkte sich nur, um den §. gemeinverständlicher zu machen, auf die Umänderung der Worte „vertreten zu lassen“ in: „die ihm aufgetragenen Geschäfte durch andre verrichten zu lassen.“

Diese Fassung wurde auch sofort angenommen.

§. 43. lautet folgendermaßen:

„Ein Dienstherr ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten, und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit, ohne Bewilligung der Dienstherrn, nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.“

Die Deputation hatte nichts bemerkt. Dagegen hatten der Abg. Sachse und Puttrich Amendements vorgeschlagen, welche jedoch keine Unterstützung fanden. — Der Abg. v. Mayer beantragt statt der Worte „ohne Erlaubniß“ zu sagen: „wider den Willen.“

Der Abg. Eisenstuck bittet um das Wort, und bemerkt, daß er nicht finden könne, worin der wesentliche Unterschied bestehen soll, wenn es heiße: „wider Willen,“ oder: „ohne Erlaubniß.“ Daß der Dienstherr nicht an eine Bewilligung der Stände denke, sei er überzeugt, und wenn man wählen wolle, welche Worte besser seien, so würde man noch eine Menge anderer Ausdrücke finden.

Der Abg. v. Mayer entgegnet ihm, es sei ihm nicht eingefallen, daß der Dienstherr an eine Bewilligung der Stände denke. Wenn der Redner nicht begreifen wolle, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken liege, so möchte er sich dadurch überzeugen, daß Bewilligung ein vorausgegangenes Verlangen andeute, ganz etwas anderes sei es, wenn er sage, wider Willen; damit sei der Fall bezeichnet, wenn man nicht wolle, daß das Gesinde aufbleibe, und dasselbe dennoch aufbleibe. Er sehe nicht ein, warum man dieses Amendement so kritisire; fände